

**Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für  
Inneres  
Vorsitzender: Sektionschef Dr. Mathias VOGL**

**Senat 1 – VERWALTUNG**

Für alle Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. der Allgemeinen Verwaltung und handwerklichen Verwendung.

Der Senat besteht aus:

- a) Vorsitzender-Stellvertreter: Generaldirektor Dr. Herbert ANDERL**
- b) Mitglied (DBH): Hofrat Dr. Franz PRUCHER**
- c) Mitglied (ZA): Ministerialrat Dr. Wolfgang SETZER**

Im Falle der Verhinderung treten in folgender Reihenfolge ein:

Für den unter lit. a) genannten Vorsitzenden-Stellvertreter:

- Ministerialrat Dr. Wilhelm SANDRISSER
- General Franz LANG

Für das unter lit. b) genannte Mitglied:

- Hofrat Mag. Josef KLAMMINGER
- Hofrat Dr. Hans EBENBICHLER
- Ministerialrat Gerhard ZELLER
- Ministerialrätin Dr. Elisabeth SLEHA
- Ministerialrat Dr. Reinhard SCHMID
- Ministerialrat Mag. Christoph KOROSEC

Für das unter lit. c) genannte Mitglied:

- Ministerialrat Dr. Gerhard MADER
- Hofrat Mag. Gebhard GÖTTLICHER

**Senat 2 – SICHERHEITSEXEKUTIVE**

Für alle Beamtinnen und Beamten des Exekutivdienstes bzw. Wachebeamtinnen und Wachebeamten.

Der Senat besteht aus:

- a) Vorsitzender-Stellvertreter: General Franz LANG**
- b) Mitglied (DBH): Generalmajor Robert STRONDL**
- c) Mitglied (ZA): Oberstleutnant Thomas WIESINGER**

Im Falle der Verhinderung treten in folgender Reihenfolge ein:

Für den unter lit. a) genannten Vorsitzenden-Stellvertreter:

- Generaldirektor Dr. Herbert ANDERL
- Ministerialrat Dr. Wilhelm SANDRISSER

Für das unter lit. b) genannte Mitglied:

- Generalmajor Andreas PILSL
- Oberstleutnant Oskar GALLOP

- Generalmajor Wolfgang RAUCHEGGER
- Brigadier Matthias KLAUS
- Oberst Gerald TATZGERN
- Oberst Erwin PENKER
- Oberstleutnant Thomas HOPFNER
- Brigadier Karl-Heinz DUDEK
- Oberst Robert POSCH

Für das unter lit. c) genannte Mitglied:

- Chefinspektor Alfred STOHL
- Gruppeninspektor Georg GMEINER

Die unter b) angeführten Mitglieder sind jene, die von der Dienstbehörde, die unter c) angeführten jene, die vom zuständigen Zentralausschuss bestellt sind.

Den Senatsvorsitzenden obliegt es, die Mitglieder bzw. bei Verhinderung die Ersatzmitglieder einzuberufen. Jede Verhinderung ist aktenkundig zu machen.

Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalls des Antrags auf Leistungsfeststellung maßgebend.

Kann ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Wien, am 10.01.2012

Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium  
für Inneres:  
Sektionschef Dr. Mathias Vogl